



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (288)

Präsidentiale Privilegien – Teil 1

Der Nachfolger von Christian Wulff steht nach einem „iterativen Prozess“ fest. Die Wahl von Joachim Gauck – seit zwei Jahren gefühlter Präsident der Herzen – gilt in der Bundesversammlung am 18. März als sicher. Der Job ist somit erst einmal für fünf Jahre vergeben, wenn nichts Unvorhergesehenes passiert. Für alle, die mit dem Gedanken spielen, den ehemaligen Pastor aus Rostock nach seiner Dienstzeit zu beerben, sollten einen Blick in das Grundgesetz werfen. Dieses besagt, dass man als potentieller Kandidat lediglich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und mindestens 40 Jahre alt sein muss. Mehr bedarf es für das Amt nicht. Auch wenn eine gewisse Bildung, ein politisches Interesse und brillante Umgangsformen sicherlich keinen Nachteil darstellen, werden derartige „Soft Skills“ nach dem Willen der Verfassungsväter nicht zwingend erwartet.

Eindeutig bringt die auf fünf Jahre befristete Vollzeitstelle mit der Möglichkeit, um weitere fünf zu verlängern, abwechslungsreiche Aufgaben mit sich. So gehören beispielsweise die juristische Bewertung und Unterzeichnung neuer Gesetze, die Repräsentation der Bundesrepublik im In- und Ausland, die Ernennung und Entlassung von Ministern, Kanzlern (bzw. Kanzlerinnen) sowie höheren Staatsbediensteten zum täglichen Arbeitspensum. Im Ausnahmefall besteht sogar die Handhabe, das Parlament aufzulösen. Darüber hinaus hat die Stelle auch einiges Prestige und reizvolle Vorteile zur Folge, über welche sich Herr Gauck nunmehr erfreuen darf. Denn der erste Mann des Staates genießt speziellen Schutz und besondere Privilegien. In diesem Zusammenhang sei z.B. die Flaggenordnung erwähnt, nach welchem es lediglich dem Präsidenten erlaubt ist, die Standarte – ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldfarbenes Rechteck, darin der Bundesadler, schwebend, nach der Stange gewendet – zu nutzen. Diese wird an dem Amtssitz gehisst, an dem sich das Staatsoberhaupt gerade aufhält.

Die privilegierte Stellung des Präsidenten geht jedoch weit über die ausschließliche Nutzung einer bloßen Fahne hinaus. Zum Zwecke der ungestörten Ausübung seiner Amtsgeschäfte ist es der Zivilgerichtsbarkeit nicht möglich, den Bundespräsidenten zu einer Verhandlung zu laden. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Eigenschaft das Verfassungsorgan – als Partei oder als Zeuge – angehört oder vernommen werden soll. Der Bundespräsident kann nur in seiner Wohnung oder, wenn er dies wünscht, an seinem Dienstsitz vernommen werden. Hierbei steht den Parteien das Recht zu, an der Beweisaufnahme teilzunehmen. Im Falle eines Falles können sich die Prozessbeteiligten daher Hoffnung auf eine Einladung in das Schloss Bellevue in Berlin oder in die Villa Hammerschmidt in Bonn machen. Wenn der Präsident jedoch keinen gesteigerten Wert auf einen Besuch legt, kann dieser ebenso auf

sein Vorrecht verzichten und vor dem Prozessgericht erscheinen. Unabhängig hiervon läuft er keine Gefahr, Dienstgeheimnisse ausplaudern zu müssen. Vielmehr steht ihm ein Verweigerungsrecht zu, sofern das Zeugnis dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Besagte nach eigenem Ermessen selber, so dass er vorher nicht „Mutti“ fragen muss. Ein Abwesenheitsrecht gilt ebenfalls in Strafprozessen, in denen der Bundespräsident jedoch aufgrund seiner Immunität naturgemäß nur als Zeuge in Betracht kommt.

Dass eine zivilrechtliche Forderung einmal gegenüber einem amtierenden Präsidenten gerichtlich geklärt werden musste, ist nicht bekannt. Jedoch musste in den achtziger Jahren über die Herausgabe eines Staatsgeschenkes befunden werden, das einst Dr. h.c. Heinrich Lübke durch den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Jahre 1962 gemacht wurde. Hierbei handelte es sich um eine Tapiserie aus dem 17./18. Jahrhundert, welche die französische Delegation für die private Nutzung des Bundespräsidenten speziell ausgesucht und vorgesehen hatte. Aus diesem Grunde hatte im Vorfeld eine ausführliche Erörterung zwischen den beiderseitigen Protokollbeamten stattgefunden, um einen für die Privatwohnung passenden Wandschmuck zu finden. Nach dem Tod des Ehepaars Lübke wollten die Erben den Gobelin nicht herausrücken. Die Bundesrepublik Deutschland erhob daher Herausgabeklage, welche aber von dem Oberlandesgericht Köln abgewiesen wurde. Denn nach Auffassung des Senats sei die Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin geworden. Zwar stehe bei dem Auftreten des Staatsoberhauptes anlässlich eines Staatsbesuchs durch einen ausländischen Staatsgast die Organfunktion des Bundespräsidenten im Vordergrund, bei denen Geschenke für die Bundesrepublik entgegengenommen würden. Vorliegend sprächen gerade die Zweckbestimmung des Präsentes und die Vorgeschichte der Auswahl für eine persönliche Beschenkung des Bundespräsidenten und gegen eine Zuwendung des Staates. Der Gobelin sollte nach dem erklärten Ziel des französischen Staatspräsidenten dazu dienen, die Privatwohnung des Herrn Lübke aususchmücken. Zudem entspräche es damals auch fast ausnahmsloser Übung, Geschenke, die Repräsentanten des Staates gemacht worden seien, als persönliches Eigentum anzusehen.

Da Staatsgeschenke heutzutage in aller Regel in das Staatseigentum fallen, kann von derartigen Bevorzugungen keine Rede mehr sein. In diesem Zusammenhang sei an den Schriftsteller Johann Gottfried Seume erinnert, der gemeint hatte: Privilegien aller Art sind das Grab der Freiheit und Gerechtigkeit.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de